OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605495/2/JS

Datum:
Linz, 19. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der O B, x, vom 10.10.2022 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.9.2022, GZ: VStV/922300768438/2022, wegen fünf Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis zu Spruchpunkt 3. verhängte Geldstrafe auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) herabgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 30.9.2022 warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin folgende Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	23.04.2022, 11:30 Uhr
	Ort:	4407 Dietach, B309 Str.km 14,1, B309, Str.KM im Bereich von 14,1 - 14,2, Steyr
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde.	

2.	Datum/Zeit:	23.04.2022, 11:30 Uhr
	Ort:	4407 Dietach, B309 Str.km 14,4, B309, Str.KM im Bereich von 14,4 - 14,7, Steyr
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben ein anderes Fahrzeug rechts anstatt links überholt.	

3.	Datum/Zeit:	23.04.2022, 11:30 Uhr
	Ort:	4407 Dietach, B309 Str.km 14,4, B309, Str.KM im Bereich von 14,4 - 14,7, Steyr
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer gefährdet wurden.	

4.	Datum/Zeit:	23.04.2022, 11:30 Uhr
	Ort:	4407 Dietach, B309 Str.km 14,4, B309, Str.KM im Bereich von 14,4 - 14,7, Steyr
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl der Geschwindigkeitsunterschied des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges unter Bedachtnahme auf die geltende Geschwindigkeitsbeschränkung für einen kurzen Überholvorgang zu gering war.	

5.	Datum/Zeit:	23.04.2022, 11:30 Uhr
	Ort:	4407 Dietach, B309 Str.km 14,4, B309, Str.KM im Bereich von 14,4 - 14,7, Steyr
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)

Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht einwandfrei erkennbar war, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr eingeordnet werden kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 18 Abs. 1 StVO
2. § 15 Abs. 1 StVO
3. § 16 Abs. 1 lit. a StVO
4. § 16 Abs. 1 lit. b StVO
5. § 16 Abs. 1 lit. c StVO

[...]“

Über die Beschwerdeführerin wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO folgende Geldstrafen verhängt:

- Zu den Spruchpunkten 1. und 3. bis 5.: je 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 1 Tag 13 Stunden)
- Zu Spruchpunkt 2.: 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden)

Weiters wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 50 Euro auferlegt.

Nach der Begründung der belangten Behörde sei (zusammengefasst) die Beschwerdeführerin dem vor ihr mit 100 km/h fahrenden Fahrzeug so knapp aufgefahren, dass die Scheinwerfer ihres Fahrzeuges im Rückspiegel des vor ihr fahrenden Fahrzeuges nicht zu sehen gewesen wären. Weiters habe sie dieses Fahrzeug rechts, nämlich am Beschleunigungsstreifen überholt. Aufgrund des anschließenden Einreihens habe der überholte Lenker sein Fahrzeug abrupt abbremsen müssen.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 10.10.2022 wies die Beschwerdeführerin darauf hin, dass sie die Taten vollends zugegeben habe. Sie ersuchte um eine Milderung der Strafe, da es eine einmalige Aktion gewesen sei und sie lediglich eine Witwenpension bekomme.

1.3. Die Beschwerdeführerin (geb. 1962) bezieht eine Witwenpension von 1.100 Euro und ein Pflegegeld von ca. 200 Euro. Sie ist sorgepflichtig für einen Sohn und weist zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Verstöße gegen die StVO auf.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Die Feststellungen gründen auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt, insbesondere auf der Niederschrift über die Vernehmung der Beschwerdeführerin vom 2.6.2022. Bemerkenswert ist an ihrer Einvernahme, dass sich die Beschwerdeführerin an die vorgeworfene Fahrt vom 23.4.2022 de facto nicht mehr erinnern konnte, dennoch alle Tatvorwürfe, die auf der Anzeige des überholten Lenkers basierten, zugab.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungs-strafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

3.2. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe bekämpft. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich der Schuldfrage zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 21.10.2022, Ra 2022/09/0043, mwN). Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war daher auch nicht mehr zu klären, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich Lenkerin des auf ihren (weiteren) Sohn zugelassenen Fahrzeuges war, wie von diesem in der Lenkerauskunft vom 15.5.2022 angegeben.

3.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2023, Ra 2023/02/0021). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung

der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

3.4. Sowohl der Beachtung von Überholverboten als auch der Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes zum Vorderfahrzeug kommt eine erhebliche Bedeutung im Straßenverkehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr und damit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer zu (vgl. etwa VwGH 13.2.2023, Ra 2022/02/0117). Dieses Rechtsgut wurde von der Beschwerdeführerin durch ihre inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten der Beschwerdeführerin vor.

3.5. Die belangte Behörde ging von einem unterdurchschnittlichen Einkommen und einer Sorgepflicht der Beschwerdeführerin aus. Zu Recht berücksichtigte sie in Anbetracht der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen keinen Milderungsgrund. Auch ein Erschwerungsgrund ist nicht erkennbar.

3.6. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO mit einer Geldstrafe von bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, je Verwaltungsübertretung zu bestrafen, wer – wie die Beschwerdeführerin – als Lenkerin eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften der StVO verstößt.

3.7. In Abwägung der dargestellten Zumessungsaspekte erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde zu den Spruchpunkten 1., 4. und 5. verhängten Geldstrafen von je 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 1 Tag 13 Stunden) gleich der zu Spruchpunkt 2. verhängten Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) als tat- und schuldangemessen, zumal sich die Geldstrafen ohnedies im untersten Bereich des Strafrahmens bewegen. Hingegen ist im konkreten Einzelfall hinsichtlich des Spruchpunktes 3. die Verhängung einer Geldstrafe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) als noch ausreichend anzusehen, da die Verkehrssicherheit vor allem durch das Überholen eines ohnedies schon 100 km/h fahrenden Fahrzeuges rechts auf dem Beschleunigungsstreifen und das (durch das anschließenden Einreihen an dessen Ende) verursachte abrupte Abbremsen des überholten Fahrzeuges beeinträchtigt wurde (vgl. Spruchpunkte 2., 4. und 5.). Die Verhängung der Geldstrafen ist in diesen Höhen notwendig, um die

Beschwerdeführerin, aber auch andere Verkehrsteilnehmer in Zukunft davon abzuhalten, Überholverbote zu missachten bzw. einen zu geringen Sicherheitsabstand zum Vorderfahrzeug einzuhalten.

3.8. Der bloßen Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde gemäß § 54b Abs. 3 VStG auf Antrag einen angemessenen Aufschub der Zahlung oder Teilzahlung zu bewilligen hat, sollte der Beschwerdeführerin aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung der verhängten Geldstrafen nicht zuzumuten sein.

Zu Punkt II.:

4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

4.1.1. Die von der Beschwerdeführerin - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens betragen demnach gesamt 60 Euro (Spruchpunkte 1., 4. und 5.: je 16 Euro; Spruchpunkt 2.: 12 Euro).

4.1.2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind der Beschwerdeführerin hingegen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist, was auf ihre Beschwerde im Umfang des Spruchpunktes 3. des angefochtenen Straferkenntnisses zutrifft.

4.1.3. Allerdings führt der Erfolg einer Beschwerde hinsichtlich einer (hier: Spruchpunkt 3.) von mehreren in einem Straferkenntnis geahndeten Verwaltungsübertretungen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Anwendung des § 52 Abs. 8 VwGVG auch hinsichtlich der übrigen Verwaltungsübertretungen (vgl. VwGH 25.4.2022, Ra 2021/11/0018).

Zu Punkt III.:

5. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Seite 8 von 9 Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser

Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine jeweilige Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine jeweilige Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurden nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) wegen dieser Verwaltungsübertretungen Geldstrafen zwischen 30 Euro und 80 Euro verhängt, weshalb der Beschwerdeführerin keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 12.5.2023, Ra 2023/02/0072).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack